

# **Sparkasse Bensheim**

## **Offenlegungsbericht nach CRR zum 31. Dezember 2019**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	5
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	5
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	6
1.6	Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite, § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG)	6
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	7
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	7
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	7
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	9
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	9
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	10
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	16
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	17
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	19
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	19
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	22
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	26
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	29
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	31
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	33
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	34
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	35
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	37
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	38
15	Verschuldung (Art. 451 CRR)	42

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BelWertV	Beleihungswertermittlungsverordnung
CVA	Credit Valuation Adjustment
CRR	Capital Requirements Regulation
CRD	Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive)
EBA	European Banking Authority
EZB	Europäische Zentralbank
ECA	Export Credit Agency / Exportversicherungsagentur
ECAI	External Credit Assessment Institution / aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigungen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IVV	Institutsvergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigungen
SolvV	Solvabilitätsverordnung

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Jahr 2004 die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken überarbeitet. Das Grundkonzept der neuen Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) besteht aus drei sich ergänzenden Säulen.

Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern Informationen über den Anwendungsumfang, das Kapital, das Risiko, den Risikoanalyseprozess und somit die Kapitaladäquanz einer Bank zugänglich gemacht werden. Die dritte Säule ergänzt die Mindesteigenkapitalanforderungen (erste Säule) und das Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule).

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a Kreditwesengesetz (KWG) und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Die SolvV ersetzte den bisherigen Grundsatz I und konkretisierte die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel der Institute. Übergangsweise hatten die Institute bis Ende 2007 die Möglichkeit, ihre Eigenkapitalanforderungen vollumfänglich weiterhin auf Basis der bisherigen Regelungen zu berechnen. Von dieser Möglichkeit hatte die Sparkasse Bensheim, nachfolgend Sparkasse genannt, Gebrauch gemacht.

Auf Grund der nationalen Umsetzung der neuen Offenlegungsanforderungen der Richtlinie über die Eigenkapitalanforderungen (CRD II) ergaben sich mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 insbesondere in den Bereichen Eigenkapital (§ 324 SolvV) Änderungen. Eventuell notwendige Anpassungen wurden vorgenommen. Zentrale Aspekte der im September 2010 erarbeiteten „Leitlinien Offenlegung“ der deutschen Bankenaufsicht wurden ebenfalls aufgenommen, sofern diese bisher noch nicht berücksichtigt waren.

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 trat die Verordnung zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2010/76/EU (sogenannte CRD III) in Kraft. Veränderungen hieraus wurden entsprechend berücksichtigt; ebenso wurden Anregungen der nationalen Bankenaufsicht, vorrangig Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV) und Gliederung des Forderungsbestandes (§ 327 SolvV) betreffend, übernommen.

Seit dem 1. Januar 2014 hat die Offenlegung nach den nunmehr gültigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Capital Requirements Regulation, CRR) zu erfolgen, die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 Instituts-Vergütungsverordnung (IVV) geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Am 4. August 2017 ist die neue Institutsvergütungsverordnung (IVV 3.0) in Kraft getreten. Aufgrund § 16 der IVV 3.0 trifft nicht bedeutende Institute mit einer Bilanzsumme von unter 3 Mrd. EUR ab dem Bemessungszeitraum 2018 keine Offenlegungsverpflichtung mehr. Als im Sinne des § 17 der IVV nicht als bedeutend einzustufendes Institut verzichtet die Sparkasse darauf, gemäß Artikel 450 (2) CRR, die Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen u. a. auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Teile der von der CRR geforderten Angaben finden sich bereits im Lagebericht nach § 289 HGB wieder. An den entsprechenden Stellen in diesem Dokument wird deshalb auf den Lagebericht verwiesen, bedarfsweise werden weitere Erläuterungen vorgenommen.

Der Jahresabschluss der Sparkasse bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) und in verkürzter Form ohne Anhang auf der Internetseite der Sparkasse unter [www.sparkasse-bensheim.de](http://www.sparkasse-bensheim.de) veröffentlicht.

## **1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)**

Die Offenlegung der Sparkasse erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

## **1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)**

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR keinen Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 (Die Sparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

## **1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)**

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf der Internetseite der Sparkasse bekannt gemacht.

Der Offenlegungsbericht bleibt mindestens bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Internetseite der Sparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

### **1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)**

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden. Gleichzeitig hat die Sparkasse anhand der im Artikel dargelegten Merkmale zu prüfen, ob eine Offenlegung häufiger als einmal im Jahr zu erfolgen hat.

Die Sparkasse hat anhand der in Art. 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist. Gründe hierfür sind die unter Berücksichtigung des risikoarmen Geschäftsmodells sowie des auf die Region beschränkten Geschäftsgebiets betriebene auf Kontinuität setzende Geschäftspolitik, die mit einer stabilen und planbaren Entwicklung der Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage verbunden ist. Daher ist eine jährliche Offenlegung ausreichend. Ebenso wird auf eine unterjährige teilweise Offenlegung der Angaben nach Art. 437 CRR und Art. 438 c-f CRR verzichtet.

Die gemäß der EBA-Guideline (EBA/GL/2014/14; Titel V; Tz. 18) genannten Indikatoren treffen auf die Sparkasse ebenfalls nicht zu. Somit ergibt sich auch hieraus keine Pflicht einer häufigeren Offenlegung.

### **1.6 Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite, § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG)**

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG hat ein CRR-Institut den Quotienten aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite) offenzulegen.

Der Nettogewinn (Jahresüberschuss) der Sparkasse beträgt 2.473.858,83 EUR, die Bilanzsumme 1.846.263.988,76 EUR. Daraus ergibt sich ein Quotient in Höhe von 0,13 %.

## 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

### 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Informationen gemäß Art. 435 (1) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Punkt C –Risikoberichterstattung gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB- offengelegt. Diese beschreibt auch das Risikoprofil der Sparkasse, enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement und stellt so die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar. Die Struktur und Organisation der Risikomanagement-Funktion sind in organisatorischen Regelungen festgelegt.

#### Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie des Instituts angemessen sind.

### 2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

#### Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands		1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats		

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

#### Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Hessischen Sparkassengesetz - in der Satzung der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Leitungsorgans des Trägers für fünf Jahre und beruft den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind.

Bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung, Hochschulstudium) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und

Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern, als auch Gleichbehandlungsgesetze werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Hessischen Sparkassengesetzes durch die wahlberechtigten Bediensteten gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende des Verbandsvorstands des Sparkassenzweckverbands. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund der sparkassenrechtlich vorgegebenen Wahl durch die Vertretungskörperschaft des Trägers ist die Festlegung einer eigenen Diversitätsstrategie nicht möglich. Die Umsetzung beschränkt sich auf Hinweise, der Diversität bei der Erstellung von Wahlvorschlägen Rechnung zu tragen.

#### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

#### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Punkt C -Risikoberichterstattung gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB - offengelegt.



### 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2019			Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2019			
Passivposition		Bilanzwert	Euro		Euro	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
		Euro						
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	83.300.000,00	-1.200.000,00	1)	82.100.000,00			
12.	Eigenkapital							
	c) Gewinnrücklagen							
	ca) Sicherheitsrücklage	126.575.838,40			126.575.838,40			
	d) Bilanzgewinn	2.473.858,83	-2.473.858,83	2)	---			
Sonstige Überleitungskorrekturen								
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 c) CRR)								9.795.978,78
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) b) CRR)						-94.204,07		
						<b>208.581.634,33</b>	<b>---</b>	<b>9.795.978,78</b>

1) Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchstabe f) CRR).

2) Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchstabe c) CRR).

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2019 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2019.

#### 3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse hat keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anererkennungsfähige Kapitalinstrumente begeben.

### 3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2019 Euro		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORD- NUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTER- LIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GE- MÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	126.575.838,40	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	82.100.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)	k. A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84	k. A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)	
6	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>208.675.838,40</b>		<b>k. A.</b>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-94.204,07	36 (1) (b), 37	k. A.
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38	k. A.

11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (1) (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (1) (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41	k. A.
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42	k. A.
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44	k. A.
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79	k. A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79	k. A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)	

22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1)	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (l)	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (j)	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-94.204,07</b>		<b>k. A.</b>
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>208.581.634,33</b>		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)	k. A.
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>k. A.</b>		<b>k. A.</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57	k. A.

38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58	k. A.
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79	k. A.
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79	k. A.
41	In der EU: leeres Feld			
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)	
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	k. A.		k. A.
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	k. A.		
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>		<b>208.581.634,33</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k. A.	486 (4)	k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)	k. A.
50	Kreditrisikoanpassungen	9.795.978,78	62 (c) und (d)	
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>		<b>9.795.978,78</b>	k. A.
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67	k. A.

53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68	k. A.
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79	k. A.
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79	k. A.
56	In der EU: leeres Feld			
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>k. A.</b>		<b>k. A.</b>
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>9.795.978,78</b>		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>218.377.613,11</b>		
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>867.050.477,70</b>		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,06	92 (2) (a)	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,06	92 (2) (b)	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,19	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,01	CRD 128, 129, 130, 131, 133	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01		
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,19	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			

<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>				
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	3.453.606,06	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k. A.	36 (1) (i), 45, 48	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	22.500.000,00	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	9.795.978,78	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k. A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

## 4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Unterlegung des Adressrisikos erfolgt unter Verwendung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA), das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz ermittelt. Für Marktrisiken werden aufsichtsrechtliche Standardmethoden angewendet.

Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Eigenmittelausstattung, sowie Liquiditäts- und Groß- und Millionenkreditverordnung werden jederzeit eingehalten und laufend überwacht.

Weitergehende Angaben zu wesentlichen Risiken, Risikomanagement und Risikotragfähigkeit finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Punkt C. Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse keine Relevanz.

### Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2019 (Euro)
<b>Kreditrisiko</b>	
<b>Standardansatz</b>	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	35.558,07
Öffentliche Stellen	5.918,57
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,00
Internationale Organisationen	0,00
Institute	372.340,41
Unternehmen	26.433.103,29
Mengengeschäft	15.012.414,47
Durch Immobilien besicherte Positionen	11.039.392,98
Ausgefallene Positionen	757.700,29
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	89,42
Verbriefungspositionen	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	5.386.011,88
Beteiligungspositionen	2.306.050,46
Sonstige Posten	1.345.684,34
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	
Netto-Fremdwährungsposition	0,00
<b>Operationelle Risiken</b>	
Basisindikatoransatz	6.669.523,74
<b>CVA-Risiken</b>	
Standardansatz	250,29



## 5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2019 dar.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen												
31.12.2019 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers %
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp. im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Deutschland	1.110,8						56,5			56,5	0,91	
Frankreich	3,1						0,3			0,3	0,01	0,25
Niederlande	49,4						3,5			3,5	0,06	
Italien	1,2						0,1			0,1	0,00	
Irland	0,6						0,0			0,0	0,00	1,00
Dänemark	0,1						0,0			0,0	0,00	1,00
Griechenland	0,0						0,0			0,0	0,00	
Portugal	0,5						0,0			0,0	0,00	
Spanien	4,4						0,4			0,4	0,01	
Belgien	1,2						0,1			0,1	0,00	
Luxemburg	7,7						0,6			0,6	0,01	
Norwegen	0,3						0,0			0,0	0,00	2,50
Schweden	1,0						0,1			0,1	0,00	2,50
Finnland	0,6						0,0			0,0	0,00	
Liechtenstein	0,0						0,0			0,0	0,00	
Österreich	1,3						0,1			0,1	0,00	
Schweiz	2,2						0,1			0,1	0,00	
Türkei	0,0						0,0			0,0	0,00	
Litauen	0,2						0,0			0,0	0,00	1,00

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen												
31.12.2019 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers %
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Polen	0,3						0,0			0,0	0,00	
Tschechische Republik	0,4						0,0			0,0	0,00	1,50
Kirgisische Republik	0,0						0,0			0,0	0,00	
Kroatien	0,0						0,0			0,0	0,00	
Bosnien und Herzegowina	0,0						0,0			0,0	0,00	
Großbritannien o. GG.JE.IM	2,9						0,3			0,3	0,00	1,00
Südafrika	0,0						0,0			0,0	0,00	
Vereinigte Staaten von Amerika	0,8						0,0			0,0	0,00	
Brasilien	0,0						0,0			0,0	0,00	
Uruguay	0,0						0,0			0,0	0,00	
Libanon	0,0						0,0			0,0	0,00	
Israel	0,0						0,0			0,0	0,00	
Saudi-Arabien	0,0						0,0			0,0	0,00	
Indien	0,0						0,0			0,0	0,00	
Thailand	0,0						0,0			0,0	0,00	
Singapur	0,5						0,0			0,0	0,00	
China, VR	0,8						0,0			0,0	0,00	
Japan	0,0						0,0			0,0	0,00	
Australien	0,0						0,0			0,0	0,00	
Summe	1.190,3						62,1			62,1	1,00	

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	31.12.2019
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. EUR)	867,1
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,01
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. EUR)	0,1

## 6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

### 6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

#### Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 2.152,3 Mio. Euro setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Er beinhaltet alle bilanziellen, sowie derivative und außerbilanzielle (nicht derivative) Positionen.

#### Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2019 Mio. EUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	93,6
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	154,0
Öffentliche Stellen	88,1
Multilaterale Entwicklungsbanken	5,1
Internationale Organisationen	30,5
Institute	415,3
Unternehmen	383,8
Mengengeschäft	446,6
Durch Immobilien besicherte Positionen	416,3
Ausgefallene Positionen	8,9
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	10,7
Investmentfonds (OGA-Fonds)	68,5
Sonstige Posten	24,7
<b>Gesamt</b>	<b>2.146,1</b>

### Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

<b>31.12.2019</b>	<b>Deutschland</b>	<b>EWR</b>	<b>Sonstige</b>
<b>Mio. EUR</b>			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	33,9	60,4	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	150,6	-	-
Öffentliche Stellen	83,1	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	5,1	-
Internationale Organisationen	-	30,5	-
Institute	406,8	-	-
Unternehmen	342,7	54,0	1,2
Mengengeschäft	439,3	1,3	2,2
Durch Immobilien besicherte Positionen	422,6	0,7	1,9
Ausgefallene Positionen	8,7	0,0	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	10,2	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	71,4	-	-
Sonstige Posten	25,7	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.995,0</b>	<b>152,0</b>	<b>5,3</b>

### Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Bei den Risikopositionen „Sonstige Posten“, die der Branche „Sonstige“ zugeordnet wurden, handelt es sich überwiegend um Kassenbestände und Sachanlagen. Die PWB in Höhe von 0,8 Mio. EUR werden unter Beachtung von Art, Umfang und Wesentlichkeit pauschal der Risikoposition „Mengengeschäft“ und dort der Branche „Privatkunden“ zugeordnet.



31.12.2019 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Organisations ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Beseitigung, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Re- paratur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsge- werbe			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	33,9	-	60,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	131,2	-	-	18,7	-	-	-	-	-	-	-	-	0,8	-
Öffentliche Stellen	76,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5,8	0,8	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	5,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30,5	-	-	-	-	-
Institute	356,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50,0	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	24,1	0,0	23,7	52,8	14,0	14,2	-	67,8	115,1	63,9	23,1	-	-
Davon: KMU	-	-	-	0,0	0,0	17,0	43,7	14,0	13,5	-	24,9	115,1	62,9	23,1	-	-
Mengengeschäft	-	-	0,0	260,3	5,3	1,5	23,0	24,0	28,8	3,0	7,2	28,8	56,9	3,0	-	-
Davon: KMU	-	-	0,0	-	5,3	1,5	23,0	24,0	28,8	3,0	7,2	28,8	56,9	3,0	-	-
Durch Immobilien be- sicherte Positionen	-	-	-	297,1	2,5	0,3	11,2	12,0	16,5	2,5	2,7	27,4	49,2	3,7	-	-
Davon: KMU	-	-	-	-	2,5	0,3	11,2	12,0	15,5	2,5	2,7	27,4	49,2	3,7	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	2,0	0,1	0,0	2,7	0,5	0,5	0,1	-	0,6	2,0	0,3	-	-
Gedeckte Schuldver- schreibungen	10,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	71,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25,7
<b>Gesamt</b>	<b>482,6</b>	<b>71,4</b>	<b>191,6</b>	<b>583,5</b>	<b>7,9</b>	<b>44,2</b>	<b>89,7</b>	<b>50,5</b>	<b>60,0</b>	<b>5,6</b>	<b>158,2</b>	<b>177,7</b>	<b>172,8</b>	<b>30,9</b>	<b>25,7</b>	

## Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

<b>31.12.2019</b> <b>Mio. EUR</b>	<b>&lt; 1 Jahr</b>	<b>1 Jahr bis 5 Jahre</b>	<b>&gt; 5 Jahre</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	49,4	39,5	5,4
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	47,2	33,7	69,8
Öffentliche Stellen	1,5	78,8	2,9
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	5,1	-
Internationale Organisationen	-	30,5	-
Institute	38,4	217,3	151,1
Unternehmen	108,0	51,9	237,9
Mengengeschäft	159,8	38,9	244,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	16,7	32,0	376,5
Ausgefallene Positionen	2,5	0,5	5,8
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,1	10,1	0,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	1,2	-	70,2
Sonstige Posten	9,5	-	16,1
<b>Gesamt</b>	<b>434,3</b>	<b>538,3</b>	<b>1.179,7</b>

## 6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

### Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

### **Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge**

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2019.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Zum anderen erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit dem Beleihungswert oder ihren wahrscheinlichen Realisationswerten.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven nach § 340f HGB sowie Reserven nach § 26a KWG a.F..

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

### **Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten**

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug ohne PWB gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2019 im Berichtszeitraum 1,0 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. In die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,2 Mio. Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,2 Mio. EUR.

Eine Aufteilung der PWB auf die verschiedenen Branchen ist aufgrund der Verfahrensweise nicht möglich. Die Zuordnung erfolgt analog der Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen zu den Privatpersonen. Bei der Aufteilung nach geographischen Gebieten erfolgt die Zuordnung zu Deutschland. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich eine Auflösung von 0,4 Mio. EUR.

31.12.2019								
Mio. EUR								
Branchen	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-
Privatpersonen	1,5	0,5	0,4	-	-0,5	0,1	0,2	1,4
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	3,8	1,5	-	0,2	-0,5	0,0	0,0	4,1
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,1	0,0	-	-	-0,0	-	-	-
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Verarbeitendes Gewerbe	0,4	0,1	-	-	-0,5	0,0	-	2,4
Baugewerbe	1,1	0,9	-	0,2	0,6	0,0	-	0,2
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0,1	0,0	-	-	-0,0	0,0	-	0,4
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	-	-	-	-	-	-	-	0,1
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-	-	-	-	-0,2	-	-	-
Grundstücks- und Wohnungswesen	0,1	0,1	-	-	0,0	0,0	-	0,6
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	2,0	0,4	-	-	-0,4	0,0	0,0	0,4
Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-	0,3
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>5,3</b>	<b>2,0</b>	<b>0,4</b>	<b>0,2</b>	<b>-1,0</b>	<b>0,1</b>	<b>0,2</b>	<b>5,8</b>



31.12.2019 Mio. EUR geografische Gebiete	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	5,3	2,0	0,4	0,2	5,8
EWR	-	-	-	-	0,0
Sonstige	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>5,3</b>	<b>2,0</b>	<b>0,4</b>	<b>0,2</b>	<b>5,8</b>

#### Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2019 Mio. EUR	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	3,2	0,8	2,0	0,0	-	2,0
Rückstellungen	0,1	0,2	-0,1	-	-	0,2
Pauschalwertberichtigungen	0,8	-	-0,4	-	-	0,4
<b>Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen</b>	<b>4,1</b>	<b>1,0</b>	<b>1,5</b>	<b>0,0</b>	<b>-</b>	<b>2,6</b>
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	<b>9,0</b>					<b>9,8</b>

## 7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's / Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's / Moody's
Internationale Organisationen	Standard & Poor's / Moody's
Regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie öffentliche Stellen	Standard & Poor's / Moody's
Institute	k. A.
Unternehmen	Standard & Poor's / Moody's
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	Standard & Poor's / Moody's
Verbriefungspositionen	k. A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k. A.
Sonstige Posten	k. A.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

**Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung**

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Die Risikogewichte der Anteile an OGA's bewegen sich zwischen 87% und 100% und werden der Spalte 100% zugeordnet.

<b>Risikogewicht in %</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>35</b>	<b>50</b>	<b>70</b>	<b>75</b>	<b>100</b>	<b>150</b>	<b>250</b>	<b>370</b>	<b>1250</b>
<b>Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse vor Kreditrisikominderung</b>												
<b>31.12.2019</b>												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	94,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	104,1	-	0,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	76,5	-	4,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	5,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	30,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	371,8	-	21,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	3,0	-	-	-	19,2	-	-	337,4	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	298,6	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	406,9	8,5	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	3,0	5,0	-	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	10,2	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	-	-	-	71,4	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	28,8	-	-	-	-
Sonstige Posten	8,8	-	-	-	-	-	-	16,8	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>704,3</b>	<b>0,0</b>	<b>27,2</b>	<b>406,9</b>	<b>27,7</b>	<b>-</b>	<b>298,6</b>	<b>457,4</b>	<b>5,0</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>



Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
<b>Risikopositionswert in Mio. EUR je Risi- kpositionsklasse nach Kreditrisiko- minderung 31.12.2019</b>												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	97,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	116,3	-	2,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	77,3	-	0,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwick- lungsbanken	5,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisa- tionen	30,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	379,3	-	23,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	3,0	-	3,5	1,3	19,2	5,1	-	323,9	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	280,2	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besic- herte Positionen	-	-	-	406,9	8,5	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	2,6	4,6	-	-	-
Gedekte Schuldver- schreibungen	10,2	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	-	-	-	71,4	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	28,8	-	-	-	-
Sonstige Posten	8,8	-	-	-	-	-	-	16,8	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>728,4</b>	<b>0,0</b>	<b>29,4</b>	<b>408,2</b>	<b>27,7</b>	<b>5,1</b>	<b>280,2</b>	<b>443,5</b>	<b>4,6</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

## 8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die hier ausgewiesenen Positionen entsprechen der Zuordnung der Forderungskategorie Beteiligungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (CRR) und beinhalten neben den bilanziellen Beteiligungspositionen in Höhe von 10,0 Mio. EUR auch eine nachrangige Namensschuldverschreibung der Landesbank Hessen-Thüringen in Höhe von 10,0 Mio. EUR, welche der Emittentin als zusätzliches Kernkapital dient, nicht eingeforderte Haftenlagen gegenüber dem geschlossenen Immobilienleasingfonds Castra GVG mbH & Co. KG (Immobilie „Drehscheibe Frankfurt“, vermietet an die Finanz Informatik GmbH & Co. KG) in Höhe von 0,1 Mio. EUR und Aktien, sowie indirekte Positionen aus der Durchschau von Investmentvermögen (OGA) in Höhe von 8,7 Mio. EUR. Aus der Meldung zum 31.12.2019 wird somit unter der Forderungskategorie Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 28,8 Mio. Euro ausgewiesen, wovon 8,0 Mio. EUR börsennotiert sind. Nach Bewertung des Beteiligungsbestandes im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2019 ergab sich eine Wertreduzierung bei den Kapitalbeteiligungen über 0,3 Mio. EUR.

Die Beteiligungen der Sparkasse wurden unter anderem aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Sparkassen-Finanzverbund zu stärken, zwecks Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben oder um eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen (Strategische und Funktionsbeteiligungen). Diese Beteiligungen dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages sowie der Förderung des Sparkassenwesens.

Kapitalbeteiligungen der Sparkasse haben zum Ziel, gemäß dem Sparkassengesetz die regionale Wirtschaft zu fördern bzw. hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Hierunter fallen alle Beteiligungen, die nicht als Strategische oder Funktionsbeteiligungen einzustufen sind, wie bspw. Aktien. Die Beteiligungen werden nach rechnungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Gemäß § 340e Abs. 1 HGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften (d.h. § 253 Abs. 1 und 3 HGB) zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (d.h. § 253 Abs. 1 und 4 HGB) zu bewerten.

Der bei den Beteiligungspositionen ausgewiesene Buchwert entspricht dem Bilanzbuchwert zum Bilanzstichtag der Sparkasse. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei einer Beteiligung zum Bilanzstichtag vorlagen, erfolgte eine Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert. Im Falle börsengehandelter Positionen entspricht der beizulegende Zeitwert dem Börsenwert am Bilanzstichtag. Bei den anderen Beteiligungen der Sparkasse liegen zum Bilanzstichtag keine Anhaltspunkte vor, dass der beizulegende Zeitwert (fair value) unter dem ausgewiesenen Bilanzbuchwert liegt. Insofern wurde zum Bilanzstichtag auf eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der einzelnen Beteiligungen verzichtet.

<b>31.12.2019</b> <b>Mio. EUR</b>	<b>Buchwert</b>	<b>[Beizulegender Zeitwert (Fair Value)]</b>	<b>Börsenwert</b>
<b>Strategische Beteiligungen</b>	20,0	20,0	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	-	-	
davon andere Beteiligungspositionen	20,0	20,0	
<b>Funktionsbeteiligungen</b>	0,1	0,1	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	-	-	
davon andere Beteiligungspositionen	0,1	0,1	
<b>Kapitalbeteiligungen</b>	8,7	8,4	-
davon börsengehandelte Positionen	8,0	7,7	-
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	-	-	
davon andere Beteiligungspositionen	0,0	0,0	
<b>Gesamt</b>	<b>28,8</b>	<b>28,5</b>	<b>-</b>

**Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:**

Die realisierten Gewinne betragen rund 0,2 Mio. EUR. Verluste ergaben sich nicht. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

## 9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) und die Beleihungs- und Bewertungsgrundsätze des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge Kredite. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden grundsätzlich standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostrategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen des Artikels 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden primär die Vorgaben der BelWertV sowie der Beleihungs- und Bewertungsgrundsätze des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

**Finanzielle Sicherheiten:** Bareinlagen und Sonstige Einlagen (Schuldverschreibungen der Sparkasse) bei der Sparkasse.

**Gewährleistungen und Garantien:** Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen, inländische Kreditinstitute), Bareinlagen bei anderen Kreditinstituten, Lebensversicherungen und Bausparguthaben.

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich grundsätzlich um öffentliche Stellen, Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften und inländische Kreditinstitute.

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt. Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

<b>31.12.2019</b>	<b>Finanzielle Sicherheiten</b>	<b>Gewährleistungen und Kreditderivate</b>
<b>Mio. EUR</b>		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	4,4
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-
Internationale Organisationen	-	-
Institute	-	-
Unternehmen	1,2	12,3
Mengengeschäft	2,2	16,2
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-
Ausgefallene Positionen	0,2	0,6
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-
Beteiligungspositionen	-	-
Sonstige Posten	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>3,6</b>	<b>33,5</b>





## 10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken bestehen nicht. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

## 11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Dabei kommen GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) zum Einsatz. Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt quartalsweise durch eine Zinsspannungssimulation auf das Jahresende über ein sogenanntes Margenkonzept.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos liegen Annahmen zu Grunde, die in unterschiedlichen Geschäftsstrukturentwicklungen abgebildet werden. Ausgangsbasis ist die erwartete Entwicklung der geschäftlichen Aktivitäten, die für 2020 und für die Folgejahre von einem Wachstum des Kundenkreditgeschäfts, einem Rückgang des Kundenpassivgeschäfts für 2020 sowie in den Folgejahren und einem minimal rückläufigen Eigengeschäft ausgeht. Daneben simuliert die Sparkasse Alternativszenarien. Für fällige Wertpapiere wird aktuell eine Wiederanlage mit einer Laufzeit von 5 Jahren unterstellt.

Zur Berechnung des Risikos simuliert die Sparkasse unterschiedliche Zinsentwicklungen. Ausgangspunkt ist die von der Sparkasse erwartete Hauszinsmeinung. Daneben simuliert die Sparkasse vierteljährlich standardisierte Veränderungen der aktuellen Zinsstruktur (konstant, Parallelverschiebung um +/- 100 BP) sowie negativ abweichende Entwicklungen im Risikofall bzw. bei außergewöhnlichen Ereignissen.

### Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2019	berechnete Zinsüberschussänderung	
	Zinsschock + 100 Basispunkte	Zinsschock - 100 Basispunkte
Mio. EUR	-1,2	0,0

## 12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und von Kreditrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) berücksichtigt.

Die Kontrahenten in Bezug auf derivative Positionen sind ausschließlich die eigene Landesbank, die Landesbank Baden-Württemberg und die DekaBank. Auf Grund des bestehenden verbundweiten Sicherungssystems, das einen Bestandsschutz für den Kontrahenten garantiert und dessen Bonität im Rahmen des Verbundratings regelmäßig überprüft wird, verzichtet die Sparkasse bei diesen Geschäften auf ein kontrahentenbezogenes Limitsystem sowie die Hereinnahme von Sicherheiten.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Die Bewertung der Zinsderivate erfolgt ausschließlich im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs (vgl. Anhang zum Jahresabschluss).

Die Sparkasse hat individuell ausgehandelte Rahmenverträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen. Hierbei hat die Sparkasse keine Verträge abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten, da die Sparkasse Geschäfte nur mit Kontrahenten innerhalb der verbundweiten Sicherungssysteme abschließt.

### Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte.

31.12.2019 Mio. EUR	Positiver Brutto- zeitwert	Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)	Saldierte aktuelle Ausfallrisi- kosition	Anrechen- bare Sicher- heiten	Netto- ausfall- risiko- position
Zinsderivate	-	-	-	-	-
Währungsderivate	-	-	-	-	-
Aktien-/Indexderi- vate	-	-	-	-	-
Kreditderivate	-	-	-	-	-
Warenderivate	-	-	-	-	-
Sonstige Derivate	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	-	-	-	-	-

Das gesamte Gegenparteausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2019 auf 0,8 Mio. Euro. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

### Kreditderivate

Per 31.12.2019 betrug der Nominalwert der Absicherungen über Kreditderivate 2,0 Mio. Euro. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der entsprechenden Ausfallrisikopositionen.

<b>31.12.2019</b> <b>Mio. EUR</b>	<b>Kreditderivate</b>
Bilanzielle Positionen	-
Außerbilanzielle Positionen	2,0
<b>Gesamt</b>	<b>2,0</b>

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nominalwerte der Kreditderivategeschäfte zum Stichtag der Offenlegung.

<b>31.12.2019</b> <b>Mio. EUR</b>	<b>Nutzung für eigenes Kreditportfolio</b>		<b>Vermittlertätigkeit</b>
	<b>Gekauft</b> <b>(Sicherungsnehmer)</b>	<b>Verkauft</b> <b>(Sicherungsgeber)</b>	
Credit Default Swaps	2,0	3,0	-
Total Return Swaps	-	-	-
Credit Options	-	-	-
Sonstige	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>2,0</b>	<b>3,0</b>	<b>-</b>

Bei den Kreditderivaten handelt es sich ausschließlich um Positionen im Zusammenhang mit Kreditpooling-Transaktionen im Rahmen des Sparkassenverbundes (Sparkassen Kreditbaskets).

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

## **13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C 2.4 offengelegt.

## 14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die somit nicht kurzfristig liquidierbar sind.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen und übertragenen Darlehensforderungen im Rahmen des sogenannten Pfandbriefpoolings.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Belastungsquote auf Basis der Medianwerte erneut um knapp 20% gesunken. Diese Minderung ist noch auf die in 2018 vorgenommene vorzeitige Rückführung der Offenmarktgeschäfte im Rahmen der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (TLTRO II) der EZB zurückzuführen.

Die Sparkasse hat mit den Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die gestellten Sicherheiten werden hinsichtlich der Offenmarktgeschäfte auf sogenannten Pool-Konten gesammelt verwaltet. Eine tatsächliche Nutzung der Sicherheiten erfolgt nur bei effektivem Geschäftsabschluss, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte bezüglich Weiterleitungsdarlehen stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit.

Der Anteil an der Gesamtsumme der in den Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die die Sparkasse als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht (im Wesentlichen Sachanlagen, Beteiligungen und Mindestreserveguthaben), beträgt auf Basis der Stichtagsdaten vom 31. Dezember 2019 mit 2,5 Prozent geringfügig mehr als im Vorjahr (2,4 %).

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo. Da die Sparkasse keine der in Artikel 2 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 genannten Bedingungen erfüllt, wird nicht offengelegt, welcher Teil der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte sowie der entgegengenommenen Sicherheiten als hoch liquide Aktiva (HQLA) bzw. äußerst hoch liquide Aktiva (EHQLA) einzustufen ist.

Medianwerte 2019 Mio. EUR		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	
		010	030	040	050	060	080	090	100	
<b>010</b>	<b>Vermögenswerte des meldenden Instituts</b>	106,3				1.731,4				
030	Eigenkapitalinstrumente	-				86,5				
040	Schuldverschreibungen	-		-		417,1		420,8		
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-		-		10,1		10,3		
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	-		-		-		-		
070	davon: von Staaten begeben	-		-		134,4		136,2		
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	-		-		275,6		277,3		
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-		-		7,1		7,3		
120	Sonstige Vermögenswerte	0,0				24,3				

Medianwerte 2019 Mio. EUR		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Si- cherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelas- tet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Unbelastet	
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belas- tung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügba- rer eigener Schuldverschreibungen	davon: EHQLA und HQLA
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Si- cherheiten	-		-	
140	Jederzeit kündbare Darle- hen	-		-	
150	Eigenkapitalinstrumente	-		-	
160	Schuldverschreibungen	-		-	
170	davon: gedeckte Schuld- verschreibungen	-		-	
180	davon: forderungsunter- legte Wertpapiere	-		-	
190	davon: von Staaten bege- ben	-		-	
200	davon: von Finanzunter- nehmen begeben	-		-	
210	davon: von Nichtfinanz- unternehmen begeben	-		-	
220	Darlehen und Kredite au- ßer jederzeit kündbaren Darlehen	-		-	
230	Sonstige entgegengenom- mene Sicherheiten	-		-	
231	davon:	-		-	
240	Begebene eigene Schuld- verschreibungen außer ei- genen gedeckten Schuld- verschreibungen oder for- derungsunterlegten Wert- papieren	-		-	



241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere			-	
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	106,3			

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2019 Mio. EUR		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicher- heiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschrei- bungen und forderungsunter- legten Wertpapieren
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlich- keiten	90,3	87,6

## 15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>1</sup> nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 10,70 % (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit eine marginale Erhöhung um 0,06 Prozentpunkte. Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert Mio. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.846,3
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	4,2
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	65,1
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	33,7
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>1.949,3</b>

<sup>1</sup> Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschul- dungsquote Mio. EUR
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.880,1
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(0,1)
3	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	1.880,0
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0,0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	1,3
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	2,9
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.
11	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	4,2
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k. A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k. A.
16	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	k. A.
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	297,4
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(232,3)
19	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	65,1

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschul- dungsquote Mio. EUR
<b>(bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k. A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	<b>Kernkapital</b>	208,6
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	1.949,3
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	<b>Verschuldungsquote</b>	10,70
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k. A.

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR-Verschul- dungsquote Mio. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.880,1
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	1.880,1
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	10,2
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	310,4
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	4,4
EU-7	Institute	377,7
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	412,1
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	281,4
EU-10	Unternehmen	351,4
EU-11	Ausgefallene Positionen	7,8
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	124,7